

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung XII

Bei der Auseinandersetzung hinsichtlich einer gemeinsamen Immobilie geht es nicht nur darum, wer von den Ehegatten künftiger Alleineigentümer sein soll. Häufig ist die Nutzung des Objektes genauso streitig. Zieht ein Ehegatte aus dem Eigenheim aus, während der andere in der Immobilie verbleibt, stellt sich die Frage der Zahlung einer Nutzungsentschädigung. Grundsätzlich hat der in dem Eigenheim verbleibende Ehegatte dem anderen Ehegatten und Miteigentümer auf Verlangen eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Nettokaltmietwertes des hälftigen Fremdeigentum zu zahlen. Wird Ehegattenunterhalt gezahlt, so ist der Vorteil für das mietfreie Wohnen in dem Eigenheim bereits bei der Unterhaltsberechnung als so genannter Wohnwertvorteil als entsprechend höheres Einkommen des betreffenden Ehegatten zu berücksichtigen, so dass daneben eine Nutzungsentschädigung nicht mehr verlangt werden kann. Auch wenn der in dem Eigenheim wohnende Ehegatte die gesamten (gemeinsamen) Kreditlasten des Hauses trägt, ist dies bei der Höhe der Nutzungsentschädigung zu berücksichtigen und kann auch zum völligen Entfallen einer solchen führen. Umgekehrt kann in solchen Fällen in der Regel der den gemeinsamen Kredit alleine zurückführende Ehegatte von dem anderen Ehegatten insofern keinen Ausgleich verlangen. Der Artikel wird fortgesetzt.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:

Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 4. Mai 2008)